



Auftragsvereinbarung Spitex-Dienstleistungen

Angaben Klient/Klientin

Vor- und Nachname

Adresse

Geburtsdatum

Folgende Leistungen werden Vereinbart:

- ☒ Abklärungen und Beratung
- ☐ Behandlungspflege
- ☐ Grundpflege

} Anteil Krankenkasse 90% und
10% Selbstbehalt sowie ihre jeweilige Franchise

Kostenbeteiligung und Rechnungsstellung

Der von der Krankenkasse übernommene Anteil wird durch die Spitex direkt an die jeweilige Krankenkasse übermittelt. Der gesetzlich vorgeschriebene Selbstbehalt von den Krankenkassen wird den Klientinnen und Klienten direkt in Rechnung gestellt. Zu Informationszwecken erhalten Sie eine Kopie der Abrechnung.

Zusätzlich wird die gesetzlich vorgesehene Klientenbeteiligung von maximal CHF 15.35 pro Einsatztag durch die Spitex ebenfalls direkt in Rechnung gestellt. Der maximale Betrag ist erreicht, sofern Leistungen ab einer Dauer von 15 Minuten erbracht werden:

Nicht-Krankenkassen-Pflichtige Leistungen:

- ☒ Abklärungen und Beratung Hauswirtschaft
- ☐ Hauswirtschaft
- ☐ Aktivierung und Begleitung

} Spitex-Tarif
(wird teilweise von der KK-Zusatzversicherung
übernommen, selbständig abklären)

Preisbeteiligung durch Klient/Klientin

Einsatzdauer pro Tag	Grundpflege	Untersuchung und Behandlung	Abklärung, Beratung und Koordination
bis 10 Minuten	CHF 14.38	CHF 12.93	CHF 11.72
10 - 15 Minuten	CHF 15.35	CHF 15.35	CHF 15.35
<u>mehr</u> als 15 Minuten	CHF 15.35	CHF 15.35	CHF 15.35



Hauswirtschaftliche Dienstleistungen

Mindesteinsatzdauer 30 Minuten, danach wird in 5 Minuten-Schritten abgerechnet

Bedarfsabklärung Hauswirtschaft*	Pro Stunde	CHF 86.40
Hauswirtschaft, Wochenkehr	Pro Stunde	CHF 43.19
Spezialaufgaben (nach Vereinbarung)	Pro Stunde	CHF 86.40

* Bei **Abbruch der vereinbarten Leistungen** vor dem ersten Einsatz werden die gesamten Abklärungskosten den Klienten in Rechnung gestellt.

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Bedarfsabklärung und ärztliche Verordnung

Die Erbringung von Leistungen durch die Spitex setzt eine vorgängige Bedarfsabklärung sowie eine ärztliche Verordnung voraus. Die Bedarfsabklärung dient der Festlegung des Leistungsumfangs. Die Spitex übernimmt die fristgerechte Einholung der erforderlichen Wiederholungsverordnungen direkt bei der zuständigen Hausärztin bzw. dem zuständigen Hausarzt. Klientinnen und Klienten müssen diesbezüglich keine eigenen Schritte unternehmen.

2. Einsatz- und Personalplanung

Die Einsatzplanung sowie die Zuteilung des Personals erfolgen ausschliesslich durch die Spitex. Ein Anspruch auf bestimmte Mitarbeitende besteht nicht. Lernende können unter fachlicher Begleitung oder schrittweise selbstständig eingesetzt werden.

Leistungen werden im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen erbracht. Eine Reduktion des Leistungsumfangs oder die Delegation an Dritte bleibt vorbehalten.

3. Überprüfung der Leistungsberechtigung

Die Spitex überprüft in regelmässigen Abständen die Notwendigkeit und den Umfang der vereinbarten Leistungen. Bei Wegfall der medizinischen Indikation kann der Auftrag angepasst oder beendet werden. Wird festgestellt, dass Leistungen nach teilweiser oder vollständiger Genesung weiterhin ungerechtfertigt bezogen werden, behält sich die Spitex das Recht vor, die dadurch entstandenen Kosten nachträglich in Rechnung zu stellen.

4. Mitteilungs- und Informationspflichten

Die Spitex informiert Klientinnen und Klienten rechtzeitig über wesentliche Änderungen in der Einsatzplanung. Klientinnen und Klienten sind verpflichtet, der Spitex unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich ihr Gesundheitszustand wesentlich verändert,
- Leistungen durch Dritte erbracht werden oder
- der Leistungsbedarf entfällt oder reduziert werden kann.
- ein Wechsel des Hausarztes oder der Krankenkasse stattfindet.

Eine unterlassene Mitteilung kann haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Mit der Unterschrift bestätigt die Klientin oder der Klient, dass sie/er über den Inhalt dieser Auftragsvereinbarung transparent informiert wurde und mit den Bedingungen einverstanden ist.

Glarus, den

Klient/in

Spitex Mitarbeiter/in